POLIZEI SACHSEN-ANHALT

Cannabisteillegalisierung in Sachsen-Anhalt: zum Stand der Dinge

POLIZEI SACHSEN-ANHALT
Fachhochschule

Zur Person

Polizeihauptkommissarin
Susan Adam

Fortbildungsmanagement
der Landespolizei an der
FH Pol in Aschersleben

Fachbereich - Recht

Fortbildungen CanG

Cannabisgesetz | Strafrecht | Strafprozessrecht | Gefahrenabwehrrecht | Versammlungsrecht | Verkehrsrecht | Waffenrecht

Forum

Cannabisgesetz – Herausforderung oder alltagstauglich?

Gesetzliche Grundlage	Erlasslage Sachsen-Anhalt	Informationsmaterial
Cannabisgesetz	Erlass MI Sachsen-Anhalt - CanG	KCanG - Straf- und Bußgeldvorschriften
Bußgeldkatalog KCanG	Anlage 2 - Katalogdaten Artus	Beispielsachverhalte - Verstöße KCanG
KCanGZustV	Verbot von Alkohol, Cannabis und anderen psychotropen Substanzen in den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei	Handlungsanleitung GStA Celle
Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Owis	Änderungserlass CanG	Begriffsbestimmungen CanG
ZustVO OWiG	Anlage - Handlungsanweisung Delikte KCanG und MedCanG	BGH-Urteil zur „nicht geringen Menge i. Z. m. § 34 KCanG
	Amtshilfe durch die Polizei – Justizvollzug	Cannabisgesetz - Präsentation
		KCanG aus verkehrsrechtlicher Sicht
		Werbeverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen
		THC-Grenzwert in § 24a StVG aufgenommen – Cannabisverbot für Fahranfänger – § 24c StVG
		Arbeitshinweise i.Z. mit THC-Grenzwerteinführung
		Handzettel zum KCanG für den RED

Kinder und Jugendliche - KCanG

Verwaltungsrechtliches Verbot

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12 KCanG

- **Besitz** von unter 25 g Cannabis
- **Erwerb/Entgegennahme**
- **Besitz und Anbau** von nicht mehr als 3 **Cannabispflanzen**

Straftaten

- Kinder: mangels Schuldfähigkeit i. S. d. § 19 StGB
- Jugendliche: keine Strafbarkeit bei verwaltungsrechtlichem Verbot – gesetzgeberischer Wille

Jugendliche – Straftaten nach dem KCanG

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)
§ 34 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
   a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
   b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
   c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2
   a) mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder
   b) Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
9. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
10. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
    a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt oder
    b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
13. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,

Strafbar auch für Jugendliche unabhängig von der Menge

Auszug PKS 2024

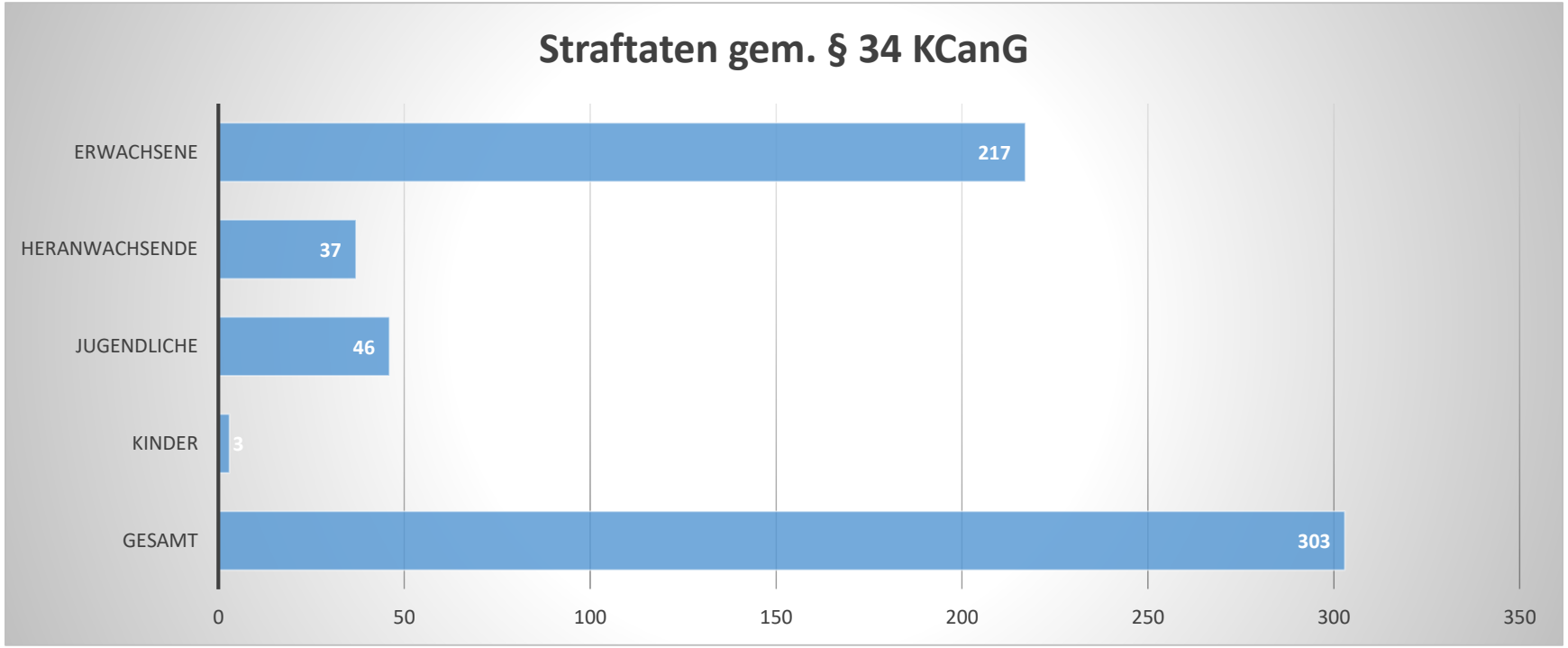

Jugendliche – Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG

Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG)
§ 36 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
   a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
   b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
   c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis in militärischen Bereichen anbaut,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt,
4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,
5. entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,
6. entgegen § 10 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,

Zuständigkeiten der Polizei

Verwaltungsrechtliches Verbot

- Sicherheitsbehörden
  → originäre Zuständigkeit

- **Polizei:**
  → subsidiäre Zuständigkeit im Fall der Eilzuständigkeit gem. § 2 Abs. 2 SOG LSA

Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten

- § 163 StPO
  → Legalitätsprinzip
- § 53 OWiG
  → pflichtgemäßes Ermessen
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
  - § 2 Nr. 9 – 11 ZuStVO OWiG – aktuell Landesverwaltungsamt
  - i. Z. m. Anbauvereinigungen – Landesamt für Verbraucherschutz (KCanGZuStVO)

§ 7 KCanG – Frühintervention

- Polizeiliche Verpflichtung die **Sorgeberechtigten** zu informieren

„Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12, ohne sich nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.“

→ Verpflichtung resultiert aus dem verfassungsrechtlich geschützten elterlichen Erziehungsrechts gem. Art. 6 Abs. 2 GG

- Polizeiliche Verpflichtung das **Jugendamt** zu informieren

→ Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte (riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters) für eine Kindswohlgefährdung

→ Mitteilungspflicht ist beschränkt auf die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten

Maßnahmen der Polizei

<u>Fallbeispiel 1</u>:

Ein 13-jähriges Kind wird von der Polizei angetroffen und kifft. Während der Befragung gibt das Kind noch 3 g Cannabis heraus.

Maßnahmen

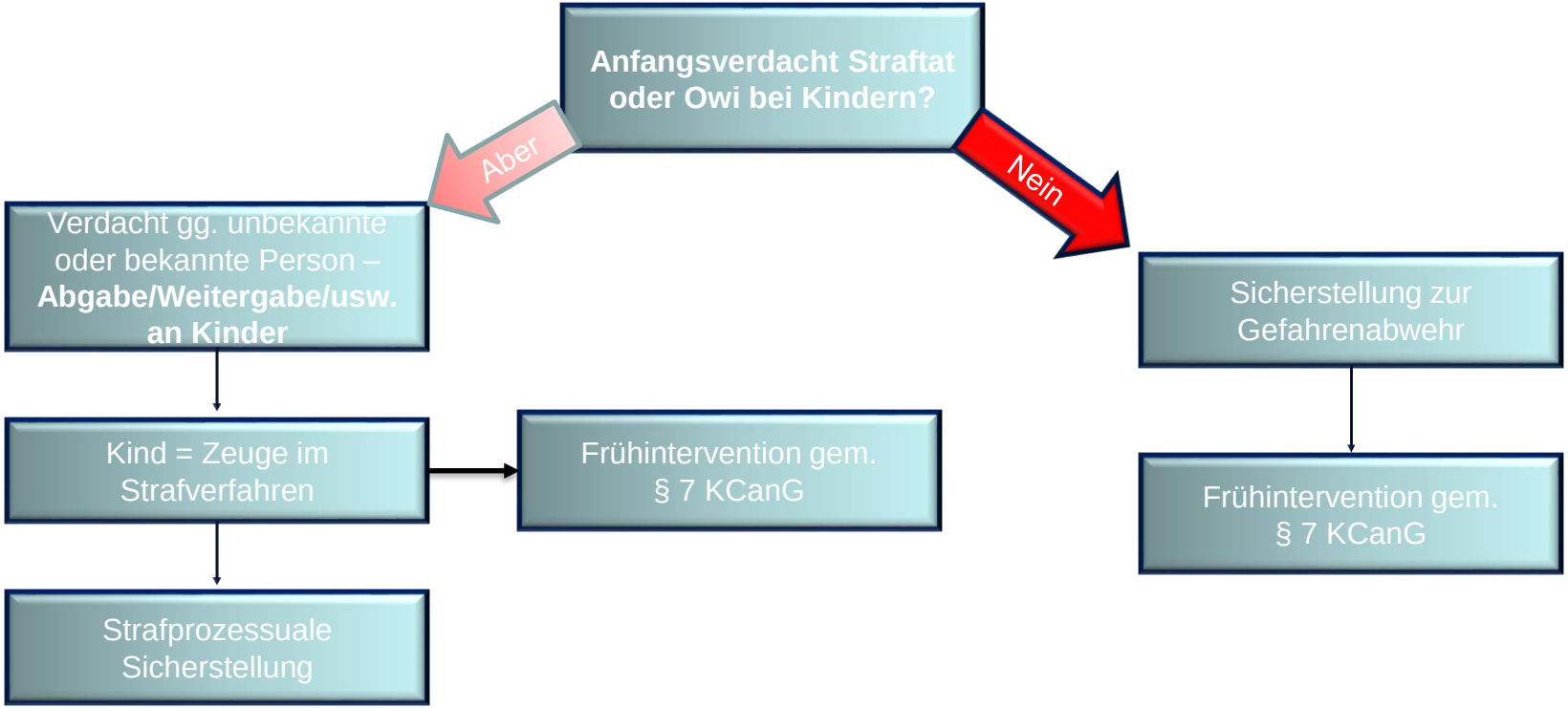
Anfangsverdacht Straftat oder Owi bei Kindern?
Aber
Nein
Verdacht gg. unbekannte oder bekannte Person – **Abgabe/Weitergabe/usw. an Kinder**
Kind = Zeuge im Strafverfahren
Frühintervention gem. § 7 KCanG
Strafprozessuale Sicherstellung
Sicherstellung zur Gefahrenabwehr
Frühintervention gem. § 7 KCanG

Maßnahmen der Polizei

<u>Fallbeispiel 2</u>:

Jugendliche werden von der Polizei angetroffen und kiffen.

Maßnahmen

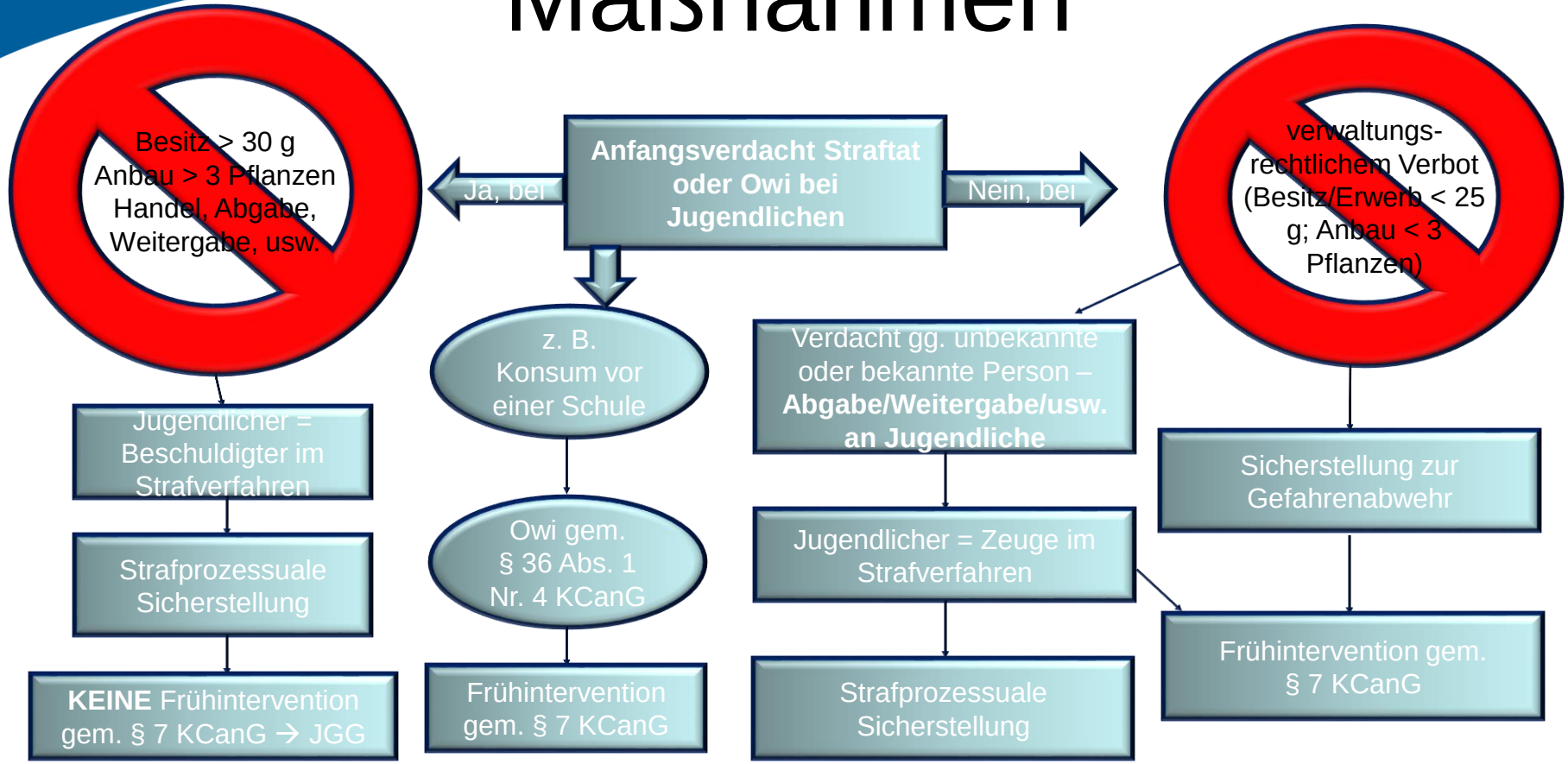
Besitz > 30 g
Anbau > 3 Pflanzen
Handel, Abgabe, Weitergabe, usw.
Ja, bei
Anfangsverdacht Straftat oder Owi bei Jugendlichen
Nein, bei
verwaltungs-rechtlichem Verbot (Besitz/Erwerb < 25 g; Anbau < 3 Pflanzen)
Jugendlicher = Beschuldigter im Strafverfahren
Strafprozessuale Sicherstellung
KEINE Frühintervention gem. § 7 KCanG → JGG
z. B. Konsum vor einer Schule
Owi gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG
Frühintervention gem. § 7 KCanG
Verdacht gg. unbekannte oder bekannte Person – Abgabe/Weitergabe/usw. an Jugendliche
Jugendlicher = Zeuge im Strafverfahren
Strafprozessuale Sicherstellung
Sicherstellung zur Gefahrenabwehr
Frühintervention gem. § 7 KCanG

Fragen?

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT